

Sehr geehrte Damen und Herren,  
die Tarifglättung für die Landwirte ist nun in der Praxis angekommen. Zunächst muss sie nun für die Vergangenheit umgesetzt werden. Sie stellt aber auch neue Herausforderungen an die aktuelle Gewinngestaltung. Im ersten Artikel möchten wir Ihnen praktische Auswirkungen aufzeigen. Schon in der letzten Mandanteninfo hatten wir Ihnen die vorübergehende Senkung der Umsatzsteuersätze erläutert. Im Artikel auf der Seite 3 geben wir Ihnen Hinweise, wie Sie die Senkung bei Investitionen am besten nutzen können.

- 16/20** • **Gewinngestaltung:** Neue Chancen, neue Unwägbarkeiten
- 17/20** **Umsatzsteuer:** Was wird aus der Pauschalierung?
- 18/20** **Registrierkassen I:** Jetzt TSE einrichten
- 19/20** **Registrierkassen II:** Kassenbons elektronisch bereitstellen
- 20/20** • **Investitionen:** Noch von geringerer Umsatzsteuer profitieren
- 21/20** **Baukindergeld:** Frist endet am 31.12.2020
- 22/20** **Betriebliche Altersversorgung:** Förderbeitrag für Geringverdiener steigt
- 23/20** **Kurzfristige Beschäftigung:** Verlängerte Zeitgrenzen enden am 31.10.2020



## Gewinngestaltung: Neue Chancen, neue Unwägbarkeiten 16/20 •

### Tarifglättung ist in der Praxis angekommen

Mit der Tarifglättung für den ersten Betrachtungszeitraum – die Steuerjahre 2014 bis 2016 – sind Steuerberater und Finanzämter aktuell beschäftigt. In der Steuerinformation I/2020 haben wir Ihnen erläutert, wie die Berechnung technisch funktioniert. Die Praxis zeigt nun, dass die Auswirkung der Tarifglättung ohne detaillierte Berechnung kaum abzuschätzen ist. Die steuerlichen Vorteile sind in vielen Fällen erheblich – der Verwaltungsaufwand bei Beratern und Finanzämtern aber auch.

### Zweiter Betrachtungszeitraum wird nun gerechnet

Aktuell geht es an die Einkommensteuererklärungen für das Jahr 2019. Bei steuerlichen Gestaltungen muss nun berücksichtigt werden, dass im Einkommensteuerbescheid 2019 die Tarifglättung für den zweiten Betrachtungszeitraum gerechnet wird, also die Steuerjahre 2017 bis 2019.

**Beispiel:** Für Landwirt Becker wird der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 01.07.2019 bis 30.06.2020 erstellt. Der steuerliche Gewinn dieses Wirtschaftsjahres fließt jeweils zur Hälfte in die Einkommensteuer der Jahre 2019 und 2020. Aufgrund der Tarifglättung hat der auf 2019 entfallende Gewinnanteil nachträglich auch noch Einfluss auf die Steuer der Jahre 2017 und 2018. Wie sich das steuerlich auswirkt, kann berechnet werden, da die Daten der Vorjahre vorliegen. Wie sich der Gewinnanteil für 2020 auf den dritten Betrachtungszeitraum – die Jahre 2020 bis 2022 – auswirkt, kann bestenfalls grob geschätzt werden.

Das Gute ist: Zum Nachteil kann die Tarifglättung für Landwirt Becker nicht werden – die Glättung darf nicht zu einer Steuererhöhung führen.

### Große Vorteile bei außergewöhnlichen Gewinnen

Dagegen kann die Tarifglättung besonders bei außergewöhnlichen Gewinnen zu großen Vorteilen führen. Werden beispielsweise im aktuellen Wirtschaftsjahr 2020/2021 landwirtschaftliche Immobilien verkauft oder entnommen, verteilt sich der Gewinn daraus auf drei Steuerjahre. Mögliche Vorteile für Ihren Betrieb erläutern wir Ihnen gerne.

### Was wird aus dem IAB?

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 soll der Investitionsabzugsbetrag (IAB) wirtschaftsfreundlicher gestaltet werden. Der erste Entwurf enthält aber für die Landwirtschaft eine böse Überraschung: Nur noch Betriebe mit einem Gewinn von bis zu 125.000 € (vor Abzug des IAB) sollen einen IAB abziehen können. Das kann unter Umständen schon ab dem Wirtschaftsjahr 2019/2020 gelten.

Bisher können land- und forstwirtschaftliche Betriebe den IAB nutzen, wenn der Wirtschaftswert der Eigentumsflächen nicht mehr als 125.000 € beträgt, diese Grenze können die meisten Betriebe einhalten. Die Verbände stemmen sich gegen die Verschärfung. Wir werden in der nächsten Ausgabe ausführlich berichten, was aus den Planungen geworden ist.



## Umsatzsteuer: Was wird aus der Pauschalierung?

17/20

Die Gerüchteküche um die Zukunft der Umsatzsteuerpauschalierung brodelt. Offizielle Äußerungen fehlen nach wie vor. Manche haben die Pauschalierung bereits totgesagt – so weit ist es aber noch nicht.

### Zwei Verfahren der EU-Kommission

Nach wie vor gibt es zwei Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen Deutschland.

Im ersten Verfahren wurde Klage gegen Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) erhoben. Ein wesentlicher Vorwurf ist, dass die Umsatzsteuerpauschalierung in Deutschland von allen Landwirten angewendet werden darf. Zulässig sei sie aber nur für kleine Betriebe, für die das Regelverfahren zu schwierig ist. Zudem, so ein weiterer Vorwurf, sei der Pauschalsteuersatz von 10,7 % zu hoch.

Im zweiten Verfahren geht es um eine Beschwerde aus Frankreich: Finanzielle Vorteile aus der Pauschalierung seien eine unzulässige Beihilfe an die deutschen Landwirte. Wird der Beschwerde stattgegeben, müssten Pauschalierungsvorteile zehn Jahre rückwirkend von den Landwirten an den deutschen Fiskus zurückgezahlt werden.

### Pauschalierung wird eingeschränkt werden

Verliert Deutschland das erste Verfahren vor dem EuGH, gibt es auch im zweiten Verfahren kaum noch eine Chance und es droht die zehnjährige Beihilferückzahlung. Die Bundesrepublik lotet deshalb bei der Kommission aus, welche Einschränkung der Pauschalierung notwendig ist, damit das Verfahren eingestellt wird. Das bedeutet: Die Pauschalierung wird nicht mehr für alle Landwirte anwendbar sein.

Wo die Grenze gezogen wird, ist noch unklar. Im schlimmsten Fall fällt die Pauschalierung für alle buchführungspflichtigen Betriebe weg, vielleicht auch nur für die Landwirte, die einen Umsatz von mehr als 600.000 € pro Jahr haben. Zu hoffen bleibt, dass die Einschränkungen nicht schon ab dem 01.01.2021 gelten – sehr viel länger wird die Gnadenfrist aber nicht sein.

## Registrierkassen I:

18/20

### Jetzt TSE einrichten

Seit dem 01.01.2020 müssen eigentlich alle Registrierkassen mit einer TSE ausgestattet sein, einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung. Fehlt diese, drohen nicht nur Hinzuschätzungen durch den Betriebsprüfer, sondern auch empfindliche Bußgelder.

Da die TSE zum Ende des vergangenen Jahres nicht verfügbar war, hatte die Finanzverwaltung die Frist bis zum 30.09.2020 verlängert. Sie läuft nun also ab. Das Bundesfinanzministerium hat eine erneute Fristverlängerung abgelehnt, allerdings gegen den Willen der Bundesländer. Diese haben nun unterschiedliche Einzelregelungen herausgegeben.

### Fristverlängerung nur unter Bedingungen

Aufgrund der Corona-Pandemie haben alle Bundesländer außer Bremen Erleichterungen bei der Einrichtung gewährt.

Fortsetzung oben rechts >>

Fortsetzung >> Registrierkassen I: Jetzt TSE einrichten

Demnach muss die TSE bis zum 31.03.2021 eingerichtet sein, ein Antrag auf Fristverlängerung ist bis dahin nicht nötig. Allerdings stellt jedes Bundesland für die Verlängerung eigene Bedingungen.

In Berlin, Brandenburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Sachsen musste bis zum 31.08.2020 ein Auftrag an einen Kassendienstleister erteilt sein. Dieser musste dann bestätigen, dass ein Einbau bis zum 30.09.2020 nicht möglich ist.

In den anderen Bundesländern muss die TSE bis zum 30.09.2020 verbindlich bestellt oder in Auftrag gegeben sein. Besondere Bedingungen gelten, wenn eine cloudbasierte Lösung vorgesehen ist.

### Nicht aufrüstbare Altkassen sind von Regelung befreit

Registrierkassen, die vom 26.10.2010 bis 31.12.2019 angeschafft wurden und nachweislich nicht mit einer TSE aufgerüstet werden können, dürfen bis zum 31.12.2022 weiterbetrieben werden. Es muss nachweislich sorgfältig geprüft werden, ob eine Aufrüstung möglich ist, beispielsweise durch Rücksprache mit dem Kassendienstleister oder auf der Homepage des Herstellers. Auch viele ältere und günstige Kassen erweisen sich als aufrüstbar. Sie müssen nachweisen können, dass Sie die Aufrüstbarkeit sorgfältig geprüft haben. Zudem gilt die Altkassenregelung nicht für PC-Kassen.

Auch Altkassen dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie GoBD-konform sind. Insbesondere müssen sie alle Einzeltvorgänge zehn Jahre lang unveränderlich speichern können.

### Fazit

Kümmern Sie sich bitte umgehend um Ihre Registrierkasse, wenn diese noch nicht mit einer TSE ausgestattet ist. Die Registrierkassen werden ab dem 01.10.2020 vermehrt in den Fokus der Betriebsprüfungen und unangekündigten Kassennachschauen rücken. Stimmen Sie sich mit uns ab, bevor Sie sich auf die verlängerte Frist bis zum 31.03.2021 verlassen.

Siehe auch Stichwort Kassenführung auf [www.zdh.de](http://www.zdh.de)

## Registrierkassen II:

19/20

### Kassenbons elektronisch bereitstellen

Trotz aller Kritik von unterschiedlichster Seite bleibt es Pflicht: Wird eine Registrierkasse verwendet, muss ein Kassenbeleg erstellt und dem Kunden angeboten werden. Mitnehmen muss dieser den Beleg aber nicht.

Allerdings können die Belege – mit Zustimmung des Kunden – auch elektronisch bereitgestellt werden. Die Voraussetzungen dafür hat die Finanzverwaltung vereinfacht. Zwar reicht es nicht, den Beleg nur anzuzeigen, beispielsweise auf dem Kassendisplay. Aber dem Kunden kann die Übertragung mittels QR-Code oder NFC angeboten werden. Dabei reicht es, den Beleg elektronisch zu erstellen. Verzichtet der Kunde, muss das Dokument nicht übertragen werden.

Stellen Prüfer des Finanzamtes fest, dass keine Belege ausgegeben werden, schauen sie sich wahrscheinlich die Kassendokumentation genauer an. Unmittelbare Sanktionsmöglichkeiten – beispielsweise über ein Bußgeld – hat das Finanzamt zwar nicht. Allerdings kann es ein zusätzliches Argument für Zuschätzungen sein, wenn Belege nicht bereitgestellt werden.

BMF-Schreiben vom 28.05.2020



# Investitionen: Noch von geringerer Umsatzsteuer profitieren 20/20

Die Zeit läuft: Bis zum 31.12.2020 wird der Umsatzsteuersatz noch 16 % betragen. Danach steigt er nach derzeitiger Gesetzeslage wieder auf 19 %. Wird die Umsatzsteuer vom Finanzamt als Vorsteuer erstattet, ist das nur eine technische Frage. Im Privatbereich und auch für pauschalierende Landwirte sind Investitionen momentan jedoch günstiger.

Mit den folgenden Beispielen möchten wir Ihnen zeigen, wie Sie von den geringeren Umsatzsteuersätzen profitieren – vor allem, wenn die Umsetzung der Investition über das Jahresende 2020 hinausgeht.

## Bauleistungen: Zeitpunkt der Abnahme entscheidend

**Beispiel 1:** Hermann Meyer lässt von Bauunternehmer Ziegler für 300.000 € ein Einfamilienhaus schlüsselfertig errichten. Der Baubeginn ist im September 2020. Bis zum 31.12.2020 ist der Rohbau fertig. Meyer hat bis dahin Abschläge von 200.000 € + USt gezahlt. Bis zum Frühjahr 2021 erfolgt der Innenausbau, im April wird dann die Bauabnahme gemacht. Die Endabrechnung beträgt 300.000 € + USt, die geleisteten Anzahlungen werden angerechnet.

**Folge:** Wird ein Bau schlüsselfertig errichtet, entsteht die Umsatzsteuer mit der Übergabe des fertigen Werks, also der Bauabnahme im Jahr 2021. Auf die im Jahr 2020 geleisteten Abschlagszahlungen fallen zwar nur 16% USt an. Mit der Endabrechnung wird die Umsatzsteuer für die gesamten Baukosten auf 19 % heraufgeschleust.

Zumindest zum Teil vom abgesenkten Umsatzsteuersatz profitieren könnte Meyer, wenn der Bau in Teilleistungen gesplittet wird. Damit diese anerkannt werden, gibt es vier Voraussetzungen:

- Die Teilleistung muss wirtschaftlich sinnvoll abgrenzbar sein, das kann z. B. der Rohbau, das Dach oder die Installation sein.
- Die Teilleistung und das Entgelt dafür müssen im Vorfeld vereinbart sein, z. B. im Bauvertrag.
- Der Leistungsteil muss gesondert abgenommen sein. Vorsicht: eine Abnahme hat auch zivilrechtliche Folgen, z. B. bezüglich der Beseitigung von Baumängeln.
- Die Teilleistung muss gesondert abgerechnet werden.

**Beispiel 1 Abwandlung:** Hermann Meyer und Bauunternehmer Ziegler haben im Vertrag Roh- und Innenausbau getrennt geregelt: Der Rohbau kostet 200.000 € + USt, der Innenausbau 100.000 € + USt. Die Bauabnahme für den Rohbau erfolgt im Dezember 2020, Ziegler stellt eine gesonderte Rechnung über 200.000 € + USt.

**Folge:** Die Umsatzsteuer auf die Teilleistung Rohbau entsteht im Dezember 2020, es entfallen also 16 % Umsatzsteuer. Meyer spart 3 % Umsatzsteuer – immerhin 6.000 €. Die Abnahme ist auch zivilrechtlich wirksam. Meyer muss den Rohbau nun also abschließend prüfen, beispielsweise mit Hilfe seines Architekten.

## Kaufverträge: Maßgebend ist die Übergabe

**Beispiel 2:** Landwirt Huber, der die USt-Pauschalierung anwendet, kauft einen Schlepper für 150.000 € + USt. Der Schlepper steht Ende Dezember 2020 lieferbereit auf dem Hof des Landmaschinenhändlers. Allerdings zeigen sich bei einem Probelauf Störungen an der Elektronik. Da Huber den Umfang der Mängel nicht beurteilen kann, nimmt er den Schlepper nicht ab. Anfang Januar wird der Schlepper schließlich fehlerfrei an Huber übergeben.

**Folge:** Huber muss den höheren USt-Satz von 19 % zahlen. Denn maßgebend ist, wann der Schlepper geliefert wurde und mit Gefahr und Lasten auf den Käufer übergeht. Er muss nicht zugelassen sein, nicht einmal funktionstüchtig. Um sich den geringeren USt-Satz zu sichern, hätte Huber den Schlepper Ende Dezember übernehmen können – verbunden mit der vertraglichen Zusicherung, dass die Elektronik nachgebessert wird. Allerdings verlöre er damit ein wesentliches Druckmittel, nämlich die Abnahme des Schleppers zu verweigern.

**Beispiel 3:** Die Landwirte Schulze und Schmidt investieren jeweils in eine neue Trocknungsanlage für 100.000 € + USt von der X GmbH. In beiden Fällen wird die Anlage im Dezember 2020 angeliefert und im Januar 2021 aufgebaut.

Schulze lässt die Trocknungsanlage von der X GmbH aufbauen, Schmidt beauftragt damit den Elektriker Müller.

**Folge:** Nimmt der Lieferant einer Anlage auch die Montage vor, erfolgt die Lieferung steuerlich erst mit abgeschlossener Montage. An Schulze wird die Trocknung also erst im Januar geliefert, es entstehen 19 % USt. Wenn wie bei Schmidt die Anlage von einem Dritten montiert wird, entsteht die USt schon mit der Lieferung im Dezember, liegt also bei 16 %. Ob die Anlage dann schon genutzt werden kann, ist nicht relevant.

**Beispiel 4:** Landwirt Eckhoff baut eine Maschinenhalle, der Bau wird erst 2021 fertiggestellt werden. Er hat keinen Generalunternehmer beauftragt, sondern einzelne Gewerke an unterschiedliche Handwerker vergeben. Zum Teil baut er auch selbst und kauft das Material dafür ein.

**Folge:** Je nachdem, wann Eckhoff die einzelnen Gewerke abnimmt, fallen entweder 16 % oder 19 % USt an, vergleichbar mit Beispiel 1. Eckhoff könnte Baumaterial, das er im Jahr 2021 selbst einbaut oder das durch jemand anderen als den Lieferanten eingebaut wird, bereits im Jahr 2020 kaufen.

## Fazit

Zu wessen Lasten eine höhere Umsatzsteuer geht, ergibt sich letztlich aus den vertraglichen Vereinbarungen mit Händlern und Bauunternehmern. Achten Sie dabei auf klare Vereinbarungen. Gerne unterstützen wir Sie dabei, den abgesenkten Umsatzsteuersatz so günstig wie möglich zu nutzen.





## Baukindergeld:

21/20

Frist endet am 31.12.2020

Bis zum Jahresende müssen Sie sich das Baukindergeld sichern. Erst in der nächsten Legislaturperiode soll über eine Verlängerung entschieden werden. Das hat die Bundesregierung auf eine Anfrage der FDP-Fraktion geantwortet.

### Notarvertrag oder Baugenehmigung maßgebend

Bis zu der Frist am 31.12.2020

- muss beim Kauf einer Wohnung der notarielle Kaufvertrag unterschrieben sein.
- muss beim Bau einer Wohnung die Baugenehmigung vorliegen.
- muss bei einem lediglich anzeigepflichtigen Bauvorhaben die Anzeige erfolgt sein und mit dem Bau begonnen werden dürfen.

Wer den Bau einer Wohnung plant, muss den Bauantrag nun zügig einreichen. Es reicht nicht, den Bauantrag kurz vor Jahresende zu stellen, denn dann wird die Baugenehmigung erst im kommenden Jahr erteilt.

### Antrag bis 31.12.2023 stellen

Der Antrag auf Baukindergeld muss dann spätestens 6 Monate nach dem Einzug in die Wohnung gestellt werden. Wer eine Wohnung kauft, die er schon zuvor bewohnte, muss den Antrag spätestens 6 Monate nach Unterzeichnung des Notarvertrags einreichen. Die Anträge können bis zum 31.12.2023 gestellt werden.

Beachten Sie: Die Anzahl der Kinder zum Antragszeitpunkt ist entscheidend. Innerhalb der 6-Monats-Frist sollten Sie den günstigsten Zeitpunkt abpassen, also beispielsweise den Antrag nach der Geburt oder vor der Volljährigkeit eines Kindes stellen.

## Betriebliche Altersversorgung:

22/20

Förderbeitrag für Geringverdiener steigt

Der Förderbeitrag für Geringverdiener in der betrieblichen Altersversorgung steigt: In diesem Jahr hat er sich von 144 € auf 288 € verdoppelt. Zahlen Arbeitgeber für Geringverdiener zusätzlich zum Lohnanspruch in eine Altersversorgung ein, bekommen sie einen Teil der Beiträge vom Staat erstattet. Das gilt für Geringverdiener, die ein laufendes Arbeitsentgelt von höchstens 2.575 € brutto im Monat haben (bis 2019 2.200 € im Monat).

### Wie ermittelt sich der Förderbeitrag?

Um die Förderung zu bekommen, muss der Arbeitgeber mindestens 240 € pro Jahr in eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder eine Direktversicherung einzahlen. Er bekommt dann 30 % des eingezahlten Beitrags zurück, seit diesem Jahr max. 288 €. Das entspricht Einzahlungen von 960 € pro Jahr.

Fortsetzung oben rechts >>

### Hinweis:

**Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für den Inhalt der Beiträge keine Haftung übernommen werden.**

Fortsetzung >> Betriebliche Altersversorgung: Förderbeitrag für Geringverdiener ...

**Beispiel:** Schlepperfahrer Schmidt ist bei Lohnunternehmer Meyer beschäftigt. Er bekommt jeden Monat 2.300 € Bruttolohn. Um Schlepperfahrer Schmidt zu halten, bietet Meyer ihm ab November 2020 eine betriebliche Altersvorsorge (bAV) an: Er zahlt zusätzlich zum Lohn pro Monat 70 € in eine Direktversicherung ein, also 840 € pro Jahr.

**Folge:** Da Schmidt Geringverdiener im Sinne dieser Vorschrift ist und Meyer die Einzahlung zusätzlich leistet, hat der Lohnunternehmer Anspruch auf den Förderbeitrag für Geringverdiener. Den Betrag von  $840 \text{ €} \times 30 \% = 252 \text{ €}$  macht Meyer im Rahmen der Lohnsteueranmeldung geltend. Der Förderbeitrag geht also an den Arbeitgeber, nicht an den Arbeitnehmer. Die Einzahlung ist zudem lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei.

Übersteigt der Lohn in Zukunft die 2.575 €-Grenze, entfällt zwar der Förderbetrag, die Entlastungen bei Lohnsteuer und Sozialversicherung bleiben aber erhalten.

Auch Minijobber sind Geringverdiener. Das macht interessante Gestaltungen bei der Beschäftigung von Angehörigen möglich. Sprechen Sie uns an.

§ 100 EStG i.d.F. des Grundrentengesetzes, BGBl I 2020 S. 1886

## Kurzfristige Beschäftigung:

23/20

Verlängerte Zeitgrenzen enden am 31. Okt.

Aufgrund der Corona-Krise wurden die Zeitgrenzen für eine kurzfristige sozialversicherungsfreie Beschäftigung befristet verlängert. In der Zeit vom 01.03. bis 31.10.2020 liegt eine kurzfristige Beschäftigung vor, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens 5 Monate oder 115 Arbeitstage statt bisher 3 Monate bzw. 70 Arbeitstage begrenzt ist und nicht berufsmäßig ausgeübt wird.

Eine Beschäftigung, die bis zum 31. Oktober 2020 beginnt und darüber hinaus andauert, ist zwar ab Beschäftigungsbeginn kurzfristig, wenn sie auf längstens 5 Monate oder 115 Arbeitstage befristet ist. Vorbeschäftigungszeiten sind dabei zu berücksichtigen. Zum 01.11.2020 tritt jedoch kraft Gesetzes eine Änderung in den Verhältnissen ein. Ab dieser Zeit gelten wieder die alten Zeitgrenzen von 3 Monaten oder 70 Arbeitstagen.

**Beispiel:** Eine Studentin nimmt am 01.09.2020 eine bis 31.12.2020 befristete Aushilfsbeschäftigung auf, bei der sie an 5 Tagen in der Woche arbeitet. Sie hat bereits vom 15.04.2020 bis 14.05.2020 aushilfsweise in einem anderen Betrieb gearbeitet.

**Folge:** Die auf 4 Monate befristete Beschäftigung ist als kurzfristige Beschäftigung zunächst versicherungsfrei, da sie nicht berufsmäßig ausgeübt wird und die Zeitgrenze von 5 Monaten – auch unter Beachtung der Beschäftigung im Frühjahr – nicht überschritten wird. Für die Zeit ab 01.11.2020 ist die Beschäftigung neu zu beurteilen, weil zum 31.10.2020 die Übergangsregelung endet. Ab 01.11.2020 liegt keine kurzfristige Beschäftigung mehr vor, da die dann wieder geltende Zeitgrenze von 3 Monaten überschritten wird.

§ 115 SGB IV, eingeführt durch das Sozialschutzpaket vom 27.03.2020 (BGBl I, 575)